

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1909)
Heft: 11

Artikel: Eine halbe Massregel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man kann ihm das durchaus nicht übel nehmen, und wir bedauern, dass einige Frauenvereine und Töchter-Handelschulen eine Eingabe in Bern gemacht haben, dahingehend, dass der S. K. V. auch die Frauen zu seiner Stellenvermittlung zulasse, widrigenfalls ihm die Bundes-Subvention entzogen werden solle. (Der S. K. V. hat tatsächlich nur für seine ausländische Stellenvermittlung eine Subvention.) Warum etwas erzwingen wollen, wozu man kein Recht hat, und das der Besitzer nicht freiwillig geben will?

Anderseits dürfen wir konstatieren, dass der S. K. V. in der Praxis durchaus nicht schroff oder ablehnend ist, und dass er z. B. der Sektion Zürich der V. W. B. in anerkennenswerter Weise entgegenkommt und ihr für ihre Zusammenkünfte in seinem Vereinshause ein Lokal zur Verfügung stellt.

Die Gründe gegen die Aufnahme weiblicher Angestellter in den S. K. V. sind eigentlich nicht anzufechten — außer vom moralischen Standpunkte aus. Es sind die beati possidentes, die den Kolleginnen zurufen: „Macht es wie wir, wir sind aus kleinen Anfängen gross geworden; werdet auch eine starke Organisation, aber neben uns. Wir wollen getrennt marschieren und vereint schlagen.“

Richtig ist ja, dass „nur eigene Arbeit und eigene Kämpfe den Kitt für das Bestehen einer Berufsvereinigung geben“, das sagt sich auch die Vereinigung Weiblicher Bureauangestellter. Aus einem Kampfe ist sie hervorgegangen, mit Opfern hält sie sich und hofft, dass aus bescheidenen Anfängen einstens ein Verband heranwachse, der eingreifend zum Wohle seiner Angehörigen wirken wird.

E.

Eine halbe Massregel.

Unsere Leser erinnern sich vielleicht, dass eine Anzahl zürcherischer Frauenvereine beim Kantonsrat um das aktive und passive Wahlrecht für die gewerblichen Schiedsgerichte für die Frauen petitionierte. Die Kommission, der das neue Rechtspflegegesetz zur Beratung vorliegt, beantragte, den Frauen das passive Wahlrecht für die gewerblichen Schiedsgerichte zu gewähren, und der Kantonsrat stimmte zu, nicht ohne dass von zwei Mitgliedern Bedenken gegen diese Neuerung erhoben wurden. Wir freuen uns dieses kleinen Fortschrittes, denn wir haben gelernt, auch für geringe Abschlagszahlungen dankbar zu sein; aber wir fragen uns doch: wo bleibt da die berühmte Logik der Männer, warum haben sie nicht den Mut, konsequent zu sein? Wenn die Frauen fähig sind, als gewerbliche Schiedsrichter zu amten, und niemand bestreitet das, sollten sie da nicht auch fähig sein, selbst zu bestimmen, wer ihr Vertrauen dafür besitzt? Sollten die Männer wirklich besser wissen, wer sich dazu eignet als die Frauen? Die Frage braucht keine Antwort. Es ist dies nur ein neuer Beweis, wie sehr sich die Männer vor dem Frauenstimmrecht fürchten. Es ist schade, dass die Männer so wenig Einsicht besitzen, nicht sehen wollen, dass die ganze Entwicklung auf die Anteilnahme der Frau am öffentlichen Leben hindrägt, und dass sie mit ihrer kurzsichtigen Opposition diese Entwicklung wohl verlangsamten, aber nie aufhalten können, dass sie aber dadurch etwas Wertvolles verlieren, das sie bisher besessen: das Vertrauen der Frauen in ihren Gerechtigkeitssinn. Die Männer handeln nicht klug, sie könnten durch kleine Konzessionen Viele zufrieden erhalten, die durch ihren kleinlichen Widerstand erbittert und — das ist unser Gewinn — ins Lager der Frauenrechtlerinnen gedrängt werden.

Schutz der Jugend vor schlechter Literatur.

Im Schulkapitel Zürich hielt Hr. Pfr. Bosshard einen Vortrag über obiges Thema, der nun als Broschüre*) erschienen ist. Mit grossem Ernst und eindringlichen Worten weist der Verfasser auf die Gefahren hin, die unserer Jugend durch die schlechte Literatur, aber auch durch Ansichtskarten und kinematographische Vorstellungen drohen; er zeigt an Beispielen eigener Erfahrung, wie solcher anderer Jugendzieher, wie schlimm all diese Einflüsse sind, wie verbreitet das Übel ist, wie notwendig, den Kampf dagegen mit allem Ernst und rücksichtsloser Energie aufzunehmen. Vornehmlich den Eltern und Lehrern liegt es ob, schärfer darüber zu wachen, was die Kinder lesen, wie ihre Phantasie angeregt wird. Möchte einem oft bange werden beim Gedanken an all die Gefahren, die unsere Jugend umlauern, so ist es doch auch erfreulich zu sehen, wie weite Kreise sich ihrer bewusst werden und den Kampf dagegen aufnehmen. Die Winke des Verfassers, wie da positiv gearbeitet werden sollte, scheinen uns besonders nützlich und beherzigenswert. Das Schriftchen sollte in keiner Familie fehlen.

Die Sonntagsruhe der Briefträger.

Die Beratungen über das neue Postgesetz gaben der Sozialen Käuferliga der Schweiz Veranlassung zu einer Eingabe betr. den Postdienst an Sonn- und Festtagen. Das Bulletin der Sozialen Käuferliga bringt in seiner Oktobernummer die Rede, mit der Nationalrat Gobat die Eingabe begründete, und das Ergebnis der Verhandlungen, die auch unsere Leser interessieren werden.

„Herr Gobat: Der Vorschlag, welchen ich habe austeilen lassen, bezweckt keinerlei Abänderung des Entwurfs, sondern enthält nur eine Ermächtigung für den Bundesrat, den Postdienst an Sonn- und Feiertagen zu erleichtern, wenn er es für notwendig oder nützlich erachtet. Er gehört in den Artikel 47, der von den Kompetenzen des Bundesrates handelt, und lautet wie folgt: „Im fernern ist der Bundesrat ermächtigt, für Bestellung von Postsachen an Sonn- und Feiertagen eine kleine Zuschlagsgebühr anzusetzen.“

Dieser Vorschlag wurde vom Zentralvorstand der Sozialen Käuferliga eingebrochen. Es ist dies eine Vereinigung von 20 000 Mitgliedern, welche den Zweck verfolgt, bei Käufer und Arbeitgeber das Gefühl der Verantwortung zu wecken, damit sie sich in ihren Gewohnheiten so einrichten, dass die Lasten für Arbeiter und Angestellte möglichst erleichtert werden. Nur ein typisches Beispiel: Sie bekämpft die unter unserer Bevölkerung so stark verbreitete Gewohnheit, alle Einkäufe, Bestellungen, Kleiderflickereien auf den Samstag zu versparen, was eine ganz sinnlose Arbeitsüberhäufung zur Folge hat.

Der Vorschlag befasst sich mit der Sonntagsruhe der Postangestellten, insbesondere der Briefträger. Die Arbeit derselben ist schon erleichtert worden; man sieht sie an Sonn- und Feiertagen nicht mehr unter grossen Lasten von Paketen schwitzen und pusten; doch sind die Bündel von Briefen, Karten, Zeitungen und Drucksachen**) noch beträchtlich genug, und die Verteilung erfordert einen mühevollen Gang während eines Teils des Vormittags. In anderen Ländern werden Versuche gemacht, den Sonntagsdienst auf breiterer Basis zu erleichtern. In Belgien z. B. haben alle Briefmarken einen kleinen Coupon mit der Aufschrift: „Am Sonntag nicht zu verteilen.“ Will der Absender nun, dass sein Brief am Sonntag bestellt wird, so muss er den Coupon von der Marke lostrennen.

Es lassen sich aber noch andere Vorkehren zur Erleichterung des Sonntagsdienstes treffen, so durch die in meinem Vorschlag enthaltene Hypothese. Man könnte postulieren: Sonntags gelangen nur die Zeitungen zur Verteilung. Will ein Absender, dass Briefe oder Karten am Sonntag ausgetragen werden, so hat er dieselben mit einer Taxmarke zu versehen, welche die Weisung gibt: „Sonntags zu verteilen.“ Meine Herren, eine Menge von Postsachen könnten füglich.

*) Preis 20 Rp. Der Reinertrag ist für die Jugendschriftenkommission des schweiz. Lehrervereins bestimmt.

**) Herr Gobat hätte noch beifügen können: Warenproben.